

Mittwoch, 13. Januar 1971

Verordnung über die ausländischen Anlagefonds  
über die ausländischen Anlagefonds.

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 14. Dezember 1970  
(Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 23. Dezember 1970  
(Einverstanden).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 23. Dezember 1970  
(Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. Dezember 1970  
(Beilage).
- Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 4. Januar 1971  
(Beilage).
- Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 7. Januar 1971  
(Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 7. Januar 1971  
(Beilage).
- Politisches Departement. Stellungnahme zum Mitbericht des  
Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. Dezember 1970  
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Verordnung über die ausländischen Anlagefonds wird, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes in seiner Stellungnahme vom 4. Januar 1971, genehmigt.

Die Verordnung wird auf den 1. Februar 1971 in Kraft gesetzt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- JPD 3
- EVD 5
- FZD 20 (GS 13, SNB Zürich 3, Sekr. BKom. 4)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sammann

Ausgeteilt

3003 Bern, den 14. Dezember 1970

2360

An den BundesratVerordnung über die ausländischen Anlagefonds  
-----

Einleitend gestatten wir uns, den wesentlichen Inhalt des beigelegten Verordnungsentwurfs kurz zusammenzufassen:

Die öffentliche Werbung in und von der Schweiz aus für Anteile ausländischer Anlagefonds bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Diese wird nur erteilt, wenn der Auslandfonds bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich Organisation und Anlagepolitik genügt. Bewilligungsträger und alleiniger Vertreter des Fonds dem inländischen Anleger und der Bankenkommision gegenüber ist eine Bank mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz. Werbung und Vertrieb haben ausschliesslich durch diese Bank zu erfolgen; ihr Sitz ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Geschäftstätigkeit der ausländischen Gesellschaften und ihrer Vertreterbanken anhand der periodischen Veröffentlichungen und Revisionen und kann die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen polizeirechtlichen Massnahmen verfügen (Auskünfte und Revisionen, Sicherheitsleistung, Bewilligungsentzug).

Anfangs dieses Jahres reichte die Eidg. Bankenkommision dem Finanz- und Zolldepartement zuhanden des Bundesrates einen Entwurf vom 22. Dezember 1969 zu einer Verordnung über die ausländischen Anlagefonds ein. Das Departement liess, wie es die Botschaft zum Anlagefondsgesetz vorsieht (BBl 1965, III, 315), durch die Bankenkommision ein ausgedehntes Vernehm-

- 2 -

lassungsverfahren durchführen. Neben dem Politischen und dem Volkswirtschaftsdepartement, der Justizabteilung, der Kartellkommission, der Nationalbank und der Schweiz. Bankiervereinigung wurden sämtliche 25 Banken, die zu diesem Zeitpunkt ausländische Anlagefonds in der Schweiz vertraten, zur Vernehmlassung eingeladen.

Alle Stellungnahmen stimmten darin überein, dass die neue Verordnung einem Bedürfnis entspreche. Neben der allgemeinen Zustimmung wurden dem Entwurf sowohl von Departements- wie von Bankenseite vorgeworfen, er gehe in einzelnen Punkten über die gesetzliche Delegationsnorm hinaus. Eine weitere wesentliche Kritik betraf die Frage der Diskriminierung der ausländischen gegenüber den schweizerischen Fonds. Eine weitere Vernehmlassung wies auf das Missverhältnis zwischen den geringen Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde im Vergleich zu den eingehenden Bewilligungsvoraussetzungen hin. Soweit es angebracht schien, haben wir diese Kritiken berücksichtigt.

Als einzige wesentliche Neuerung gegenüber dem Entwurf der Bankenkommission fügte das Departement, um das Instrumentarium der Aufsichtsbehörde zu erweitern, den Art. 14 (Sicherheitsleistung) neu in die Verordnung ein. Wir werden unter Ziff. 2 auf die Grundzüge des Entwurfs und die wesentlichen Einwendungen aus dem Vernehmlassungsverfahren zurückkommen.

Im einzelnen ist zur Begründung unseres Antrages folgendes zu bemerken:

1. Die Notwendigkeit einer Verordnung über die ausländischen Anlagefonds

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (AFG) räumt dem Bundesrat die Befugnis ein, "die zum Schutze der Anleger erforderlichen Vorschriften über ausländische Anlagefonds, für die in der Schweiz öffentlich geworben

wird", zu erlassen. Von dieser Verordnungskompetenz hat der Bundesrat bisher nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht: er verzichtete auf eine besondere Verordnung über die ausländischen Anlagefonds und begnügte sich damit, in die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 zum Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFV) einige wenige Sonderbestimmungen aufzunehmen (Art. 6 AFV).

So knüpfen Art. 6 Abs. 1 und 2 die Bewilligung zur öffentlichen Werbung in der Schweiz an die einzige Bedingung, dass die ausländische Fondsleitung eine Bank in der Schweiz als ihre ständige Vertreterin bezeichnet. Zudem müssen, um Täuschungen des Anlegers zu vermeiden, alle Veröffentlichungen und jede Werbung deutlich auf die Nationalität der ausländischen Fondsleitung hinweisen, Zeichnungsscheine oder Abrechnungen über erfolgte Zeichnungen überdies, falls es zutrifft, auf die im Sitzland fehlende der schweizerischen vergleichbaren Staatsaufsicht (Art. 6 Abs. 4 AFV). Als einzige Sanktion sieht Abs. 2 von Art. 6 AFV den Bewilligungsentzug vor.

Schon bald nach Inkrafttreten der AFV erwies sich Art. 6 in der Rechtsanwendung als lückenhaft und auslegungsbedürftig. Insbesondere liess er die Bankenkommission im unklaren, wem die Bewilligung zu erteilen sei. Die Bankenkommission entschied am 2. März 1967, dass die Trägerin der Bewilligung die ausländische Fondsleitung sei. Diese Bewilligung, auf welche nach der Bezeichnung einer Bank als ständige Vertreterin ein Rechtsanspruch besteht, ermächtigte die Fondsleitung überdies, neben der Bank jede andere Person mit der Werbetätigkeit in der Schweiz zugunsten ihrer Fond. zu beauftragen.

Damit ging die Praxis andere Wege als die vom Bundesrat in Art. 6 AFV vorgezeichneten, nach welchen der Bank die alleinige Verantwortung für die Werbe- und Vertriebstätigkeit zukommen sollte. Von dieser Bank erwartete der Gesetzgeber zudem, dass

sie die Geschäftspolitik und Anlagen ihres ausländischen Auftraggebers beurteile, bevor sie das Vertretungsmandat annehme. Die Stellung des ständigen Vertreters dem Schweizer Publikum gegenüber verwischte sich, und die ausländischen Fonds gründeten für die Werbung und den Vertrieb der Anteile Filialen oder Tochtergesellschaften in der Schweiz (IOS in Genf, Capital Growth Fund Distributors AG in Zürich, Securities Management Co. Ltd. in Genf). Die Bank trat lediglich gegenüber der Bankenkommision noch als Vertreterin des ausländischen Fonds auf.

In den Jahren von 1964 bis 1969 nahm die Anzahl der in der Schweiz werbenden Ausländerfonds um mehr als das doppelte zu (am 31.12.1969 waren es deren 74), und die Bankenkommision stellte mit Besorgnis fest, dass eine Anzahl unter ihnen eine ausgesprochen spekulative Anlagepolitik betrieben. Sogenannte "Off-shore-Funds", d.h. Anlagefonds, die an ihrem Sitz keiner Aufsicht unterliegen, und Spekulationsfonds, die beispielsweise umfangreiche Leerverkäufe tätigen, mussten auf Grund des geltenden Rechts ebenso zur öffentlichen Werbung zugelassen werden wie die zahlreichen seriösen Auslandsfonds. Dass damit das schweizerische Publikum, das unter einem Anlagefonds je länger je mehr ein dem Anlagefondsgesetz unterstehendes Sondervermögen versteht, gefährdet erschien, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Daneben fühlten sich auch die schweizerischen Anlagefonds im Wettbewerb rechtsungleich behandelt, unterstehen sie doch strengen Vorschriften hinsichtlich der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, der öffentlichen Aufsicht und der Publizität.

Aber auch die jüngste Börsenbaisse in New York, welche verschiedene in der Schweiz werbende ausländische Fonds in Schwierigkeiten brachte (IOS, Gramco), sowie das in der Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1969 in Kraft getretene Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investment-Anteile

bestätigen, dass die Schweiz den ausländischen Fonds einen zu weiten Aktionsradius eingeräumt hatte.

## 2. Die Grundzüge der Verordnung (V)

### a) Mindestanforderungen an den ausländischen Anlagefonds

Inskünftig sollen zur öffentlichen Werbung in der Schweiz nur diejenigen ausländischen Anlagefonds zugelassen werden, die bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich der Anlagepolitik, Organisation, Geschäftsführung und Kontrolle (Revision) genügen. Daneben sollen die vorgesehenen Mindestanforderungen zu einigermaßen gleichartigen Wettbewerbsbedingungen zwischen den schweizerischen und ausländischen Fonds führen.

Die Aufsichtsbehörde wird die Bewilligung nur erteilen, wenn (schematische Zusammenfassung)

- die Mittel des Anlagefonds ausschliesslich in Wertpapieren oder Immobilienwerten nach dem Grundsatz der Risikoverteilung angelegt werden,
- die Rechte des Anlegers gegenüber dem Fonds in Wertpapieren verurkundet sind,
- dem Anleger gegen Rückgabe seiner Anteile die Barauszahlung des Gegenwerts garantiert wird,
- der Fonds keine Leerverkäufe tätigt,
- der Fonds eine ausreichende Publizität betreibt,
- und der Fonds von einer unabhängigen Revisionsstelle überprüft wird (Art. 4 Abs. 1 V).

Das für die schweizerischen Fonds geltende Verbot der Kreditaufnahme zu Lasten des Fondsvermögens erfährt eine kleine Ausnahme: Auch solche ausländische Wertschriftenfonds sollen zur Werbung in der Schweiz zugelassen werden,

deren Statuten oder Fondsreglement vorsehen, dass die Fondsleitung vorübergehend Kredite bis zu 10 % des Fondsvermögens aufnehmen darf (Art. 4 Abs. 1 Buchst. d V).

Die Verordnung will von den ausländischen Anlagefonds nur diejenigen Garantien verlangen, welche mit den Prinzipien des gemeinschaftlichen Anlagesparens und dem Sparschutz untrennbar verbunden sind. Das AFG verlangt von den schweizerischen Anlagefonds ein mehreres (obligatorische Depotbank, bestimmtes Verhältnis zwischen den eigenen und fremden Mitteln, Buchführungs- und Revisionsvorschriften). Obwohl die Bankenkommission die Bonität des ausländischen Fondsvermögens nicht überprüfen kann, wird sie nicht bloss die Statuten oder das Fondsreglement auf deren formelle Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung überprüfen, sondern sich vor Erteilung der Bewilligung vergewissern, ob das Grundstatut mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

b) Bewilligungspflichtig ist die Werbung in oder von der Schweiz aus (Art. 2 V)

Als schweizerischer Anlagefonds im Sinne von Art. 2 Abs. 1 AFG gilt ein unter Fremdverwaltung stehendes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Ausland dagegen (Frankreich, Grossbritannien, USA) sind die Anlagefonds zum Teil in körperschaftlicher Form anzutreffen. Der Begriff des ausländischen Anlagefonds in Art. 1 V muss deshalb, soll der Anwendungsbereich der Verordnung nicht in Frage gestellt sein, alle möglichen rechtlichen Konstruktionen des Anlagefonds erfassen, die in ihren Funktionen die Investmenttrustidee nach angelsächsischem Vorbild verwirklichen. Das bedeutet, dass der ausländische Anlagefonds - abgesehen von seiner rechtlichen

Struktur, welche von der jeweiligen Rechtsordnung des Sitzstaates geprägt wird - alle andern in Art. 2 Abs. 1 AFG enthaltenen Begriffselemente auf sich vereinigen muss (öffentliche Werbung, gemeinschaftliche Kapitalanlage im ausschliesslichen Interesse der Anleger und auf deren Rechnung, Risikoverteilung), wenn er zur Werbung in und von der Schweiz aus zugelassen werden will.

Wesentliches in Art. 1 V aber nicht in der Legaldefinition des AFG enthaltenes Merkmal eines jeden Anlagefonds ist das Rückgaberecht des Anlegers. Danach verpflichtet sich die Fondsleitung, die von ihr ausgegebenen Anteile jederzeit gegen Barauszahlung des inneren Wertes zurückzunehmen. Somit gewährleistet der Gesetzgeber dem Anleger in der Schweiz, dass er sich ausschliesslich an sogenannten "open-end-Funds", wie sie für die Schweiz selbstverständlich sind, beteiligt. Die Aufsichtsbehörde soll also bei der Beurteilung, ob ein ausländischer Anlagefonds die wesentlichen Begriffsmerkmale auf sich vereinige, weitgehend auf den wirtschaftlichen Tatbestand und nicht auf die von Land zu Land andersartige rechtliche Ausgestaltung des Fonds abstellen.

Gegenüber Art. 1 Abs. 3 AFG und Art. 6 Abs. 1 AFV unterstellt Art. 2 V nicht bloss die Werbung in der Schweiz, sondern auch von der Schweiz aus für den ausländischen Anlagefonds der Bewilligungspflicht. Es ist schon bisher üblich, dass die Auslandfonds durch ihre ständigen Vertreter in der Schweiz oder ihre hiesigen Vertriebsstellen nicht bloss in der Schweiz werben, sondern mittels Zeitungsinseraten in der ausländischen Presse auch die ausländischen Anleger ansprechen. Dabei beschränken sich die unter schweizerischer Adresse aufgegebenen Inserate nicht bloss darauf, den ausländischen Anleger auf

die Vorzüge des betreffenden Anlagefonds aufmerksam zu machen, sondern sie erwecken in missbräuchlicher Verwendung schweizerischer Einrichtungen (Hinweis auf Schweizer Banken, AFG, öffentliche Aufsicht) den Eindruck, es handle sich um einen dem schweizerischen Recht unterstellten Anlagefonds.

Im Vernehmlassungsverfahren ist dieser Erweiterung von verschiedener Seite Kritik erwachsen. Es wurde geltend gemacht, die im Entwurf vorgesehene Fassung gehe über die gesetzliche Delegationsnorm hinaus, indem diese und der Zweck des Gesetzes dem Bundesrat bloss die Kompetenz einräumen, das schweizerische Publikum resp. den schweizerischen Anleger zu schützen. Die Erfassung des Auslandsgeschäfts und somit der Schutz des ausländischen Anlegers sei nicht Sache des schweizerischen Gesetzgebers.

Dazu sei folgendes bemerkt:

Die Verordnung über die ausländischen Anlagefonds enthält keine privatrechtlichen Normen, da die Rechtsstruktur des ausländischen Fonds ausschliesslich durch sein Heimatrecht geordnet wird. Sobald indessen der Fonds in der Schweiz wirbt und durch einen ständigen Vertreter in unserem Land eine auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, kann er aus Gründen des öffentlichen Wohls der schweizerischen gewerbepolizeilichen Missbrauchsgesetzgebung unterstellt sein. "Die Anwendbarkeit von Polizeivorschriften wird weder durch den Wohnort der Beteiligten noch durch deren Bürgerrecht bestimmt. Entscheidend ist vielmehr, wo die polizeirechtlich geordnete Tätigkeit ausgeübt wird ...; massgeblich ist also das Recht am Ort der Handlung ..." (M. Imboden, Schweiz. Verwaltungsrechtssprechung, 3. Aufl., Bd I, S. 149).

Sowohl die Vertreterbank eines ausländischen Fonds wie auch die schweizerische Fondsleitung oder Depotbank unternehmen, wenn sie von der Schweiz aus im Ausland öffentlich werben, die polizeirechtlich relevante Handlung in der Schweiz und unterstehen in dieser Hinsicht dem schweizerischen Gewerbepolizeirecht. Dieses verpflichtet die Organe der Fondsgesellschaften zur Werbewahrheit und -klarheit. Unwahre oder irreführende Angaben in der Werbung sind deshalb verboten. Ist es schweizerischen Anlagefonds beispielsweise untersagt, ihre Anteilscheine in der Werbung als Miteigentumsanteile anzupreisen, so muss die Werbung für ausländische Anlagefonds auf die Nationalität des Fonds hinweisen. Art. 49 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 AFG stellen Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Werbung unter Strafe. Die verantwortlichen Gesellschaften haften sowohl dem in- wie ausländischen Anleger für allfälligen Schaden aus unrichtiger und vorschriftswidriger Werbung (Art. 25 Abs. 2 AFG, Art. 8 und 9 V).

Angesichts der international verflochtenen Handels- und Finanzbeziehungen trifft jedes Land ausserdem eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr zu gewährleisten. Dieser Grundsatz der Redlichkeit auch im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr verbietet es daher schweizerischen Fondsleitungen oder Depotbanken, im Ausland unser Bankgeheimnis oder das Verbot der Rechtshilfe in Fiskalsachen besonders herauszustreichen. Ebenso wenig dürfen ausländische Anlagefonds in Drittstaaten den Eindruck erwecken, sie seien schweizerische Fonds und unserer strengen Aufsichtsgesetzgebung unterworfen.

Der Ordre public und nicht der Schutz des ausländischen Anlegers verlangt somit in erster Linie die Erfassung der Auslandwerbung. Da indessen die polizeirechtlich massgebliche Tätigkeit der schweizerischen Hoheit ohnehin untersteht, geht Art. 2 V nicht über die Delegationsnorm von Art. 1 Abs. 3 AFG hinaus.

c) Die Stellung der Bank als Vertreterin des ausländischen Anlagefonds (Art. 8 und 9 V)

Da unter dem bisherigen Recht (seit dem Entscheid der Bankenkommission vom 2. März 1967) die Bewilligung zur öffentlichen Werbung der ausländischen Fondsleitung erteilt wurde, die neben der Bank weitere Organisationen zu Trägern der Geschäftstätigkeit in der Schweiz heranziehen durfte, reduzierte sich die Mitwirkung der Bank zugunsten des ausländischen Fonds auf den amtlichen Verkehr mit der Bankenkommission. Ihre Verantwortlichkeit und Vertrauensstellung dem in der Schweiz wohnhaften Anleger gegenüber verwischten sich immer mehr.

Es ist deshalb ein Hauptanliegen dieser Verordnung, die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Vertreterbank klar zu umschreiben. Gleichzeitig waren wir uns bewusst, dass wir die Anforderungen an die Vertreterbank nicht überspannen dürfen, da sie nicht Vertragspartei des Anlegers ist und insbesondere nicht über die Aktiven des Fonds verfügt. Andernfalls müssten seriöse Schweizer Banken Bedenken haben, weitere Vertretungen ausländischer Fonds zu übernehmen.

Die Verordnung geht davon aus, dass die Bank in der Schweiz als Stellvertreterin der ausländischen Fondsleitung im Sinne von Art. 32 ff. OR auftritt (Art. 8 Abs. 1 V). Die Rechte und Pflichten aus dem Kollektivan-

lage- und Sparplanvertrag entstehen daher allein in der Person der ausländischen Fondsleitung. Handlungs- und prozessfähig wird diese in der Schweiz aber erst vom Moment an, da der Vertreterbank die Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 8 und 9 V umschreiben zwingend die Stellung und die Pflichten der Bank. Deren Sitz ist Erfüllungsort für die aus dem Kollektivanlagevertrag zu erbringenden Leistungen der Fondsleitung und des in der Schweiz wohnhaften oder von hier aus geworbenen Anlegers (Art. 8 Abs. 3 V). Am Sitz des Vertreters muss die ausländische Fondsleitung ebenfalls ihren ordentlichen Gerichtsstand verzeigen (Art. 8 Abs. 3 V). Wichtig ist die Bestimmung in Art. 8 Abs. 4 V, wonach der am Sitz der letzten Vertreterbank bestehende Gerichtsstand auch nach der Wegfall der Bewilligung (Verzicht oder Entzug) fortbesteht. Er bleibt dort solange aufrechterhalten, als Anleger oder andere Personen sowie die Aufsichtsbehörde den Fonds gerichtlich belangen. Es versteht sich, dass der Fonds am Sitz des Vertreters auch betrieben werden kann. Zudem ist die Bank das Zustelldomizil für Mitteilungen schweizerischer Behörden (vor allem der Bankenkommission) und der Anleger (Art. 8 Abs. 2 V).

Art. 9 V übergibt die gesamte Tätigkeit (Werbung und Vertrieb) zugunsten des ausländischen Fonds in und von der Schweiz aus der Verantwortung der Vertreterbank. Der Vertrieb ausländischer Fondsanteile wird damit zum eigentlichen Bankgeschäft erklärt, wie es die Gesetzesnovelle vom 20. Juni 1968 zum österreichischen Investmentfondsgesetz sowohl für in- wie ausländische Zertifikate einführte. Damit besteht für den Anleger keine Gefahr mehr, dass der Vertrieb nur einer einzigen Kategorie von Anteilen durch fondseigene Vertriebsgesellschaften einseitig forciert

wird. Diese sind, weil nur der Bank die Bewilligung erteilt wird, in der Schweiz nicht mehr zugelassen. Die Bank, deren tägliches Brot die Beratung des Publikums in Fragen der Kapitalanlage ist, wird Gewähr dafür bieten, dass dem Kunden neben den ausländischen Fondsanteilen auch ihre weiteren Anlagemöglichkeiten gebührend angeboten werden. Selbstverständlich kann die Bank zu ihrer Tätigkeit für den Auslandsfonds Hilfspersonen beiziehen (beispielsweise Werbeagenturen); diese handeln indessen im Namen und auf Rechnung des Vertreters (Art. 9 Abs. 1 V).

d) Das Verbot der Diskriminierung der ausländischen Anlagefonds

Die Verfasser der Verordnung mussten sich stets vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung der ausländischen Anlagefonds gegenüber den schweizerischen lenken lassen. Die Vernehmlassung führte auch zu verschiedenen Kritiken in dieser Hinsicht.

Insbesondere wirke die Unterstellung der öffentlichen Werbung für ausländische Anlagepläne unter die Bewilligungspflicht diskriminierend, weil das AFG diese Anlagepläne nicht erfasse. Es gelte, abgesehen von Art. 11 Abs. 3 V, welcher die Deponierung der noch nicht ausgelieferten Anteile beim schweizerischen Vertreter vorschreibt, keinen besonderen Gefahren zu begegnen, die bei Anlageplänen über schweizerische Fondszertifikate nicht auch bestünden. Diese Kritiken weisen in eine falsche Richtung; sie lassen die besondere Risikolage, welche von seiten der ausländischen Anlageplanorganisationen geschaffen wird, ausser acht.

Ein Anlageplanvertrag verpflichtet den Planinhaber zu periodisch wiederkehrenden gleichlautenden Geldleistungen während einer bestimmten Anzahl Jahre. Gleichzeitig beteiligt der Anlageplan den Sparer anteilmässig an einem Sondervermögen eines Anlagefonds. Die Anteilscheine des Anlagefonds, die er durch seine Einzahlungen erwirbt, werden in der Regel von der Anlageplangesellschaft in ein Sammeldepot eingeworfen, doch erst nach Ablauf der Vertragsdauer ausgehändigt oder gemäss ihrem inneren Wert bar ausgezahlt. Vertragspartner des Anlegers ist indessen nicht die Fondsleitung, sondern die möglicherweise von ihr unabhängige Planorganisation.

Während die schweizerischen Anlageplanorganisationen bloss Anteilscheine von Anlagefonds vertreiben, die dem AFG unterstehen, besteht diese Gewähr bei den ausländischen Gesellschaften nicht. Um dieser Gefahr zu begegnen, schlug eine Vernehmlassung vor, dass eine Vorschrift in der **Verordnung** genüge, welche die ausländischen Anlageplangesellschaften verpflichtet, die ihnen einbezahlten Spargelder ausschliesslich in ausländischen Anteilen anzulegen, deren Vertrieb in der Schweiz bewilligt ist. Damit würden wir aber nicht alle Umgehungsmöglichkeiten ausschalten. Die ausländische Anlageplangesellschaft könnte sich nämlich auf den Standpunkt stellen, sie sei kein Anlagefonds im Sinne der Verordnung und ihre Werbung in der Schweiz daher nicht bewilligungspflichtig. Sie könnte tatsächlich geltend machen, dass sie ihre Gelder nicht nach dem für alle Anlagefonds wesentlichen Grundsatz der Risikoverteilung anlege, sondern mit den ihr anvertrauten Spargeldern bloss die Anteile eines einzigen Anlagefonds erwerbe. Zudem gehe ihr aus dem gleichen Grund auch das Merkmal der gemeinschaftlichen Kapitalanlage ab, denn sie betreibe keine Anlagepolitik wie die Anlagefonds, welche ihre Pu-

blikumsgelder in den verschiedensten Wertschriften und Immobilienwerten anlegen. Damit fehle ihr die besondere Risikolage, welche allein die öffentliche Aufsicht rechtfertige.

Aus diesen Gründen erachtete es die Bankenkommission als notwendig, die öffentliche Werbung der Anlagepläne in Art. 2 V ausdrücklich auch der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Damit unterstehen die ausländischen Anlagefonds, in deren Anteile die betreffenden Planorganisationen ihre Gelder anlegen, den Mindestanforderungen der Verordnung ebenfalls.

Von einer Diskriminierung könnte erst dann gesprochen werden, wenn die Verordnung auch der ausländischen Anlageplangesellschaft gegenüber gewisse Mindestvorschriften, die unser AFG von den schweizerischen Gesellschaften nicht verlangt, aufstellen würde. Dies tut sie indessen nicht.

Eine diskriminierende Wirkung, so äussert sich eine weitere Vernehmlassung, gehe auch von Art. 9 Abs. 4 V aus. Nach dieser Bestimmung darf der Ausgabepreis eines Anteils nicht ohne gleichzeitige Nennung des Rücknahmepreises publiziert werden, während das AFG dies von den schweizerischen Fondsleitungen nicht verlangt. Die entsprechende Bestimmung wurde bei der Vorbereitung des AFG ebenfalls diskutiert aber schliesslich fallengelassen, weil die Banken geltend machten, man könne ihnen nicht eine kontraproduktive Werbung zumuten.

Wohl muss auch der ausländische Anlagefonds seine Kommissionssätze im Fondsreglement wiedergeben, doch enthält die Werbung in der Presse und am Bankschalter nicht alle Einzelheiten desselben. Der Anleger macht sich von der Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis daher kein genaues Bild. Was die Anleger in ausländischen Son-

dervermögen indessen in dieser Beziehung im Gegensatz zu denjenigen schweizerischer Anlagefonds besonders schutzwürdig erscheinen lässt, ist die Tatsache, dass die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis bei den ausländischen Fonds wesentlich grösser ist. Dem Auslandfonds entstehen im Vergleich zum schweizerischen in der Regel höhere Verwaltungskosten, denn er muss nicht nur die eigentliche Fondsleitung finanzieren, sondern auch seine ausländischen Vertreterorganisationen für ihre Dienste entschädigen. Zudem bedienen sich die ausländischen Anlagefonds oft eines viel umfangreicheren Verwaltungsapparates, sie unterhalten zum Teil einen eigenen Vertreterstab oder führen gross angelegte Werbekampagnen in verschiedenen Ländern durch. Die Differenzen zwischen dem Ausgabe- und dem Rücknahmepreis fallen demnach in der Regel nicht nur höher, sondern von Fonds zu Fonds und von Land zu Land recht uneinheitlich aus, während sich bei den schweizerischen Fonds die Kommissionssätze einigermaßen angeglichen haben. In diesem Sinne rechtfertigt sich die Vorschrift in Art. 9 Abs. 4 V angesichts des grösseren Kostenrisikos, das der Anleger den ausländischen Fonds gegenüber eingeht. Der Vorwurf der Diskriminierung bleibt daher unbegründet.

e) Die Massnahmen der Aufsichtsbehörde (Art. 13 bis 15 V)

Der Entwurf der Eidg. Bankenkommission vom 22. Dezember 1969 sah vor, dass die Aufsichtsbehörde neben der laufenden Ueberwachung der Geschäftstätigkeit (Einverlangen von Auskünften und Unterlagen, ausführlicher Bericht der Revisionsstelle) als einzige Sanktion unter bestimmten Voraussetzungen der Vertreterbank die Bewilligung entziehen kann. Diese Möglichkeit folgt notwendigerweise aus dem Wesen der Polizeibewilligung, die im gesamten schweizerischen Ver-

waltungsrecht widerrufenlich ausgestaltet ist. Der Entzug muss notwendigerweise verfügt werden, wenn eine Bewilligungsvoraussetzung nachträglich wegfällt (Art. 15 Abs. 1 V), denn damit entfällt auch der Rechtsgrund der Bewilligung. Zudem sieht die Verordnung vor, dass bei einzelnen Tatbeständen, die das in die Fondsleitung und Vertreterbank gesetzte Vertrauen ernsthaft in Frage stellen und die Rechte des Anlegers gefährden, die Bewilligung entzogen werden kann (Art. 15 Abs. 2 V). Die Kann-Vorschrift in Abs. 2 verweist auf das pflichtgemässe Ermessen der Bankkommission.

Zu Recht kritisierten einige Vernehmlassungen das Missverhältnis zwischen den ausführlichen und recht weitgehenden Bewilligungsvoraussetzungen und den spärlichen Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde. Es wurde deshalb angeregt, ob nicht die Einführung der Sicherheitsleistung, wie sie Art. 1 Abs. 3 AFG beispielsweise aufführe, zu einem weiteren wertvollen Aufsichtsinstrument für die Bankkommission werden könnte. Wir haben uns diesem Begehren angeschlossen, indem wir einen neuen Art. 14 in die V einfügten. Dabei stellte sich die grundsätzliche Frage, ob die Sicherstellung der ausländischen Fondsleitung oder der Vertreterbank gegenüber verfügt werden solle. Da indessen die Bank dem von ihr geworbenen Anleger nicht für die Ansprüche aus dem Kollektivanlagevertrag haftet und nicht über die entsprechenden Aktiven des Fondsvermögens verfügt, entschieden wir uns dafür, die Sicherheit von der ausländischen Gesellschaft zu verlangen. Diese Lösung nimmt allerdings den Nachteil in Kauf, dass die Sicherstellungsverfügungen in einzelnen Ländern nicht vollstreckbar sein dürften. Trotzdem bleibt die Sicherstellungsverfügung ein wirksames Instrument, indem sie als Vorstufe des Bewilligungsentzugs einen Druck

auf die ausländische Fondsleitung ausüben wird. Die Sicherstellung kann von der Aufsichtsbehörde verfügt werden, wenn die Rechte der Anleger gefährdet erscheinen (Generalklausel, Art. 14 Abs. 1 V) sowie in einzelnen genau umschriebenen Fällen, die konkrete Gefahren für den Anleger bedeuten (Art. 14 Abs. 1 Buchst. a bis d V).

#### f) Publizitätsvorschriften

Die Verordnung legt, in Anlehnung an das AFG, grossen Wert auf eine möglichst umfassende Publizitätspflicht, die sowohl der ausländischen Fondsleitung wie auch der schweizerischen Vertreterbank gegenüber statuiert wird:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| - Ausländische Fondsleitung: | Statuten, Fondsreglement oder Emissionsprospekt, Art. 4 V             |
|                              | Rechenschafts- und Revisionsbericht, Art. 6 V                         |
|                              | Aenderung des Fondsreglementes, Art. 7 Abs. 2 V                       |
| - Vertreterbank:             | Hinweise auf die Ausländzugehörigkeit in der Werbung, Art. 9 Abs. 2 V |
|                              | Abgabe des Fondsreglementes und des Rechenschaftsberichtes, Art. 10 V |

Gerade diese Publizitätsvorschriften tragen dazu bei, dass der Anleger einerseits die Sicherheiten und andererseits die Risiken einer Anlage in ausländischen Fondsanteilen zu erkennen vermag. Sie sollen ihm ein eigenes kritisches Urteil ermöglichen, das angesichts der bloss mangelhaften Aufsicht und Interventionsmöglichkeiten der Bankenkommission gegenüber dem Ausländerfonds notwendig bleibt.

- 18 -

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g

1. Die beiliegende Verordnung über die ausländischen Anlagefonds sei zu genehmigen;
2. Die Verordnung sei auf den 1. Januar 1971 in Kraft zu setzen.

EIDGENOESSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Mitbericht

Zum Antrag des Finanz- und Zoll-

vom 14.12.70

Celio

Beilagen:

- 2 Verordnungsentwürfe  
(deutsch und französisch)

Zum Mitbericht an:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug an Finanz- und Zolldepartement (20)

(GS 13, SNB/Zürich 3, Sekr. Bkom. 4)

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT

Verordnung über die ausländischen Anlagefonds

Bern, den 23. Dezember 1970

M.742/Rg/bö

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 14.12.70

Zum Verordnungsentwurf haben wir folgende redaktionelle Bemerkungen anzubringen:

In Art. 1 Abs. 1 am Schluss sollte es heissen: "oder einer ihr nahestehenden Gesellschaft", in Uebereinstimmung mit dem französischen Text.

In Art. 11 Abs. 1 hat die Bezeichnung "Vertragsparteien" nicht ganz dieselbe Bedeutung wie in Abs. 2. In Abs. 1 kann die Wendung "namens der Vertragsparteien", und entsprechend auch der französische Text, wohl nicht zutreffend sein. Die Formulierung des ursprünglichen Entwurfs lautete "namens der Vertriebsstelle". Sofern mit der sich aus Art. 8 Abs. 1 und 5 ergebenden Möglichkeit zu rechnen ist, dass dem Anlageplaninhaber mehrere Vertragspartner gegenüberstehen, sollte formuliert werden "namens der von ihr (der Bank) vertretenen Vertragsparteien". Entsprechend wäre auch der französische Text anzupassen.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Hoos.

Distribué

160.1

Berne, le 24 décembre 1970

Ordonnance sur les fonds  
de placement étrangers

Au Conseil fédéral

Rapport joint

concernant la proposition du Département  
des finances et des douanes  
du 14 décembre 1970

Nous n'avons, en principe, pas d'objection majeure à présenter au sujet de cette proposition.

Constatant cependant que diverses questions d'ordre juridique sont controversées, nous demandons seulement que les points suivants soient examinés plus avant:

1. L'article 1er, 3e alinéa, de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur les fonds de placement dispose que le Conseil fédéral édicte, pour les fonds de placement étrangers faisant appel au public en Suisse, les dispositions nécessaires à la protection des porteurs de parts.

On peut se demander si, dans ce cadre, le Conseil fédéral possède la compétence de régir l'activité des fonds de placement étrangers établis en Suisse lorsque cette activité s'exerce uniquement à l'étranger. La notion de l'ordre public suffit-elle à permettre de rompre les limites légales (appel au public en Suisse, volonté de protéger les porteurs de parts)?

2. Selon l'article 3, 1er et 2e alinéas, de la loi précitée, la direction ne peut exercer son activité qu'après en avoir

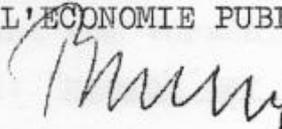
- 2 -

reçu l'autorisation de l'autorité de surveillance et la direction doit être soit une banque au sens de la loi sur les banques et les caisses d'épargne, soit une société anonyme ou une société coopérative ayant pour objet et pour but exclusifs l'administration de fonds de placement. Or, selon l'article 3 du projet d'ordonnance, l'autorisation n'est délivrée qu'à une banque au sens de la loi sur les banques et dans les conditions fixées par cette disposition. On doit se demander si cela est compatible avec la disposition légale mentionnée ci-dessus. Cette autorisation qui ne possède que le caractère d'une autorisation de police (message du CF à l'AF du 23.11.1965 concernant la LF sur les fonds de placement, page 316) n'est-elle pas utilisée ici comme une mesure de politique économique alors que la LF ne prévoit le recours à une restriction de cette nature que dans le seul cas d'exportation de capitaux et dans des conditions spéciales (message précité, page 287)?

3. La loi fédérale du 1er juillet 1966 sur les fonds de placement ne fait pas mention des plans d'investissement. L'article 2 du projet d'ordonnance peut-il, dans ces conditions, étendre aux plans d'investissement la nécessité d'une autorisation pour l'appel au public? De plus, nous ne sommes pas convaincus de l'absence de caractère discriminatoire attaché à cette disposition.

Nous avons conscience, d'une part que la solution de ces questions ne s'impose pas d'elle-même et, de l'autre, que la position adoptée dans le projet d'ordonnance est peut-être la mieux à même, en pratique, d'atteindre le but recherché. Nous pensons cependant que ces problèmes mériteraient d'être examinés plus avant dans l'intérêt d'une exécution sans heurts de cette ordonnance.

DEPARTEMENT FEDERAL  
DE L'ECONOMIE PUBLIQUE



3003 Bern, den 4. Januar 1971

An den B u n d e s r a t

Verordnung über die ausländischen Anlagefonds

Stellungnahme

zu den Mitberichten des Justiz- und Polizeidepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes

I. Zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes vom 23.12.70

1. Mit dem zu Art. 1 Abs. 1 gestellten Antrag sind wir einverstanden.
2. Bei Art. 11 Abs. 1 ist der Einwand des JPD ebenfalls begründet. Der Zentrale Sprach- und Uebersetzungsdienst der Bundeskanzlei hatte uns bereits auf diese sinnstörende Ungenauigkeit hingewiesen. Der gedruckte Text bringt daher bereits eine etwas abgeänderte Fassung, nämlich "namens der ausländischen Gesellschaft". Aus den vom JPD erwähnten Gründen sollte aber tatsächlich der Plural gewählt werden, und da nicht gesagt ist, dass alle der in Art. 8 Abs. 1 erwähnten Gesellschaften ausländisch sein müssen, geben wir der folgenden redaktionell leicht vom Vorschlag des JPD abweichenden Fassung den Vorzug: "namens der von ihr vertretenen Gesellschaften".

## II. Zum Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartementes vom 24.12.70

Das EVD erklärt zwar, prinzipiell habe es keine bedeutenderen Einwände gegen die Vorlage. Indessen stellt es doch drei der grundsätzlichen Fragen zur Diskussion. Wir haben uns zu all diesen Fragen im Antrag geäußert und mit der für einen Antrag an den Bundesrat gebotenen Kürze unsere rechtliche Argumentation vorgetragen. Wir haben auch nicht verschwiegen, dass in einzelnen Punkten Kontroversen bestehen, mit denen sich zweifellos das Bundesgericht letztinstanzlich auseinandersetzen haben. Wir halten an unserem Antrag fest und ersuchen gerade im Hinblick auf die bestehende Anfechtungsmöglichkeit, von einer Rückweisung zu weiterer Prüfung abzusehen.

1. Nach unserem Dafürhalten handelt es sich nicht darum, unter Berufung auf den ordre public die Schranken des Gesetzes zu durchbrechen. Das Gesetz beauftragt den Bundesrat, die zum Schutze der Anleger erforderlichen Vorschriften über ausländische Anlagefonds zu erlassen, für die in der Schweiz öffentlich geworben wird. Der neue Verordnungstext präzisiert lediglich, dass darunter auch die in der Schweiz ausgeübte, aber an ausländisches Publikum adressierte Werbetätigkeit fällt. Das ist mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes durchaus vereinbar. Der Bundesrat hat nicht nur die zum Schutze schweizerischer Anleger erforderlichen Vorschriften zu erlassen; schutzwürdig sind auch ausländische Anleger gegenüber einer in der Schweiz ausgeübten Werbetätigkeit.

Wir rufen kurz in Erinnerung, dass es sich hier darum handelt zu verhindern, dass die Schweiz zum Eldorado übler Finanzgesellschaften wird. Die genannten Beispiele sollten genügen. Wir erinnern an die formell in Panama beheimatete, tatsächlich aber von Genf aus wirkende von nordamerikanischen Financiers beherrschte und hauptsächlich ausserhalb der Schweiz tätig gewordene IOS. Dann aber auch an zwei

formell in der Schweiz beheimatete, deutsch beherrschte und hauptsächlich in Deutschland tätig gewesene Ferienhausanlagefonds übelster Sorte.

2. Zu Unrecht glaubt das EVD, die schon heute bestehende Pflicht eines ausländischen Fonds, für den in der Schweiz öffentlich geworben wird, eine schweizerische Bank als Vertreter zu bezeichnen, sprengt den gesetzlichen Rahmen und stelle eine diskriminatorische, wirtschaftspolitische Massnahme dar. Allein, mit diesen Einwänden hat sich das Bundesgericht bereits in BGE 94 I 397 ff. E 4 einlässlich auseinandergesetzt und sie widerlegt. Unter Hinweis auf die bundesgerichtlichen Ausführungen sehen wir davon ab, auf die vom EVD vorgebrachten Bedenken im einzelnen einzutreten, und wir erachten, weil nichts Neues vorgebracht wird, auch eine erneute Ueberprüfung für überflüssig.
3. Wie das EVD zu Recht ausführt, erwähnt das Bundesgesetz über die Anlagefonds die Anlagepläne nicht. Trotzdem darf nach unserem Dafürhalten die Werbung für ausländische Anlagepläne in der Schweiz der Werbung für ausländische Anlagefonds gleichgestellt werden. Denn durch den Abschluss eines Anlageplanes verpflichtet sich der Anleger gegenüber der Vertriebsgesellschaft zur regelmässigen Einzahlung einer vereinbarten Summe, worauf die Vertriebsgesellschaft für ihn Anteilscheine der vertraglich bestimmten Anlagefonds kauft. Der Vertrieb von Anlageplänen beinhaltet somit die Werbung und den Verkauf von Anteilscheinen. Soweit in der Schweiz durch den Vertrieb von Anlageplänen für ausländische Anlagefonds geworben wird, ist der Bundesrat gemäss Art. 1 Abs. 3 AFG verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften auszustellen.

- 4 -

Wir halten aus diesen Gründen am vorgelegten Verordnungsentwurf fest.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Verordnung über die ausländischen Anlagefonds

3001 Bern, den 7. Januar 1971

N.342/83/vx



An den H. Celio

V e r n e h m l i s s u n g

zur Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartements vom 4. Januar 1971

Aus den im Antrag des FZD vom 16. Dezember 1970 und in seiner Stellungnahme vom 4. Januar 1971 zum Mitbericht des EVD angeführten Gründen stimmen wir der Vorlage zu, wiewohl aber als die von den Interessenten vorgebrachten Einwendungen durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht letztinstanzlich neuerdings erhoben werden können.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT



Verordnung über die ausländischen Anlagefonds

3003 Bern, den 7. Januar 1971

M.742/Rg/wz

An den Bundesrat

Stellungnahme  
von 4. V e r n e h m l a s s u n g

zur Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartements vom  
4. Januar 1971

Aus den im Antrag des FZD vom 14. Dezember 1970 und in seiner Stellungnahme vom 4. Januar 1971 zum Mitbericht des EVD angeführten Gründen stimmen wir der Vorlage zu, umso eher als die von den Interessenten vorgebrachten Einwendungen durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht letztinstanzlich neuerdings erhoben werden können.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*L. von Moos.*

160.1

Bern, den 7. Januar 1971

Ausgeteilt

Verordnung über die ausländischen Anlagefonds.

---

Vernehmlassung

zur

Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartements  
vom 4. Januar 1971.

In unserem Mitbericht haben wir uns dem Grundsatz nach mit dem Antrag des Finanzdepartements einverstanden erklärt, aus der Erkenntnis heraus, dass in dieser Form das mit der Verordnung verfolgte Ziel am besten erreicht wird. Trotzdem haben wir auf gewisse Kontroversen bezüglich rechtlicher Fragen hingewiesen, nachdem uns bekannt war, dass das Justiz- und Polizeidepartement in dieser Hinsicht keine Bemerkungen anbringen wird. Es schien uns notwendig, auf diese Punkte hinzuweisen um festzuhalten, dass doch gewisse Fragezeichen in rechtlicher Beziehung gesetzt werden müssen.

Das Finanzdepartement gibt diese Kontroversen zu und bemerkt, dass sich mit diesen letztinstanzlich das Bundesgericht auseinandersetzen haben werde. Damit nimmt das Departement das Risiko auf sich, dass in Streitfällen unter Umständen das Bundesgericht der in der Verordnung getroffenen Regelung nicht folgen wird. Bei dieser Sachlage verzichten wir auf weitere Ausführungen, ausgehend davon, dass der Bundesrat zu entscheiden haben wird, ob er unter diesen Umständen der Verordnung zustimmen kann.

Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement

s.C.41.157.02 - FZ/hz

Berne, le 7 janvier 1971

Ordonnance sur les fonds  
de placement étrangers

Distribué

A u C o n s e i l f é d é r a l

Prise de position  
sur le rapport joint du 24.12.1970 du DFEP

Au point 1 de son rapport joint, le DFEP demande que la question de la base légale de l'ordonnance soit examinée plus à fond, étant donné que cette dernière réglerait l'appel au public en Suisse et à partir de la Suisse, alors que l'article 1, alinéa 3 de la LF du 1er juillet 1966 sur les fonds de placement, sur lequel l'ordonnance est basée, ne mentionne que les fonds étrangers "faisant appel au public en Suisse".

Nous n'entendons pas nous prononcer sur l'aspect juridique de la question, celui-ci n'étant pas de notre compétence. En revanche, nous tenons à signaler sur un plan plus général que, du point de vue de notre Département, il est très souhaitable que l'appel au public depuis la Suisse soit également réglementé, comme le prévoit le projet du DFFD. En effet, au cours de ces dernières années, des cas se sont présentés de fonds étrangers qui, faisant appel depuis notre pays à un public situé hors de nos frontières, ont essayé de se faire passer pour suisses pour des raisons évidentes

- 2 -

(omission volontaire de l'indication du siège à l'étranger; mise en évidence de leurs quelques liens avec notre pays, etc.). Certains même de ces fonds ne prospectent que le public à l'étranger et ne disposent pas de véritables installations en Suisse. Ils se bornent à indiquer dans leur réclame une adresse dans notre pays, voire une simple case postale. Ces cas, rendus possibles par les insuffisances de notre législation, présentent non seulement des dangers pour les porteurs de parts étrangers qui ne se rendent pas compte que ces institutions ne sont pas soumises à un contrôle strict, mais risquent également de nuire à l'image de la Suisse. Comme on le sait, quelques-uns de ces fonds ont connu récemment de sérieuses difficultés et on peut craindre que l'impression défavorable qui en est résultée ne se répercute en partie sur notre propre système bancaire. En outre, en proposant souvent des profits élevés à leur clientèle, ces fonds favorisent dans certains pays une évasion de capitaux, peu appréciée des autorités.

Beschlossen:

Pour ces raisons, nous sommes d'avis qu'il est urgent de réglementer aussi l'appel au public depuis la Suisse et le projet d'ordonnance du DFFD nous paraît atteindre ce but.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Für die ersten 43'000 hl 100%  
 Salzsäure I  
 Sekundärsprit II  
 Für die 43'000 hl 100% übersteigende Menge  
 Weinsäure I  
 Sekundärsprit II  
 Entwässerungslohn  
 Rektifikationslohn

Protokollauszug am  
 - FZD - 15 (22.9. AV 3, PK 1)  
 - EDI 3  
 - EVD 3

Für den ersten Absatz  
 der Protokollauszüge  
 SAUTER